

Bauleitplanung der Gemeinde Weimar

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „An der Umgehungsstraße“ in der Kerngemeinde Niederweimar

Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag



Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Rechtliche Grundlagen	2
3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung	4
3.2 Konfliktanalyse	5
3.3 Maßnahmenplanung	7
3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	7
4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	8
5 Bestandserfassung	8
5.1 Methoden der Bestandserfassung	8
5.2 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen	9
5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	9
5.3.1 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen	9
6 Konfliktanalyse	16
6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung	16
6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse	17
7 Maßnahmenplanung	20
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	20
8 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	21
9 Fazit	21
Literaturverzeichnis	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren	8
Tabelle 2: Erfassungstermine	8
Tabelle 3: Nachgewiesenen Fledermausarten	10
Tabelle 4: Nachgewiesenen Tierarten	11
Tabelle 5: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG	18
Tabelle 6: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	21
Tabelle 7: Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen	21
Tabelle 7: Übersicht der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Tabelle 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Faunistische Nachweisorte	17
--	----

Anhangsverzeichnis

	Seite
Anhang I Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Arten	25
Anhang II Prüfprotokolle	26
Haussperling	
Feldlerche	
Zwergfledermaus	
Breitflügelfledermaus	
Großes Mausohr	

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Weimar (Lahn) hat in Ihrer Sitzung am 17.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) „An der Umgehungsstraße“ im Ortsteil Niederweimar beschlossen.

Das am westlichen Ortsrand von Niederweimar gelegene Siedlungsgebiet ist durch Wohnnutzungen (Einzel- und Mehrfamilienhäuser), landwirtschaftliche Nutzungen (Maschinenhalle, Reitanlage) und einer ehemals gewerblich genutzten Lagerhalle geprägt. Letztgenannte Lagerhalle soll zukünftig mit dem zugehörigen Betriebsgelände zu einer Wohnanlage umgebaut werden, um dem vorherrschenden Wohnungsdruck in der Kerngemeinde Rechnung tragen zu können.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht.

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe.

Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen.

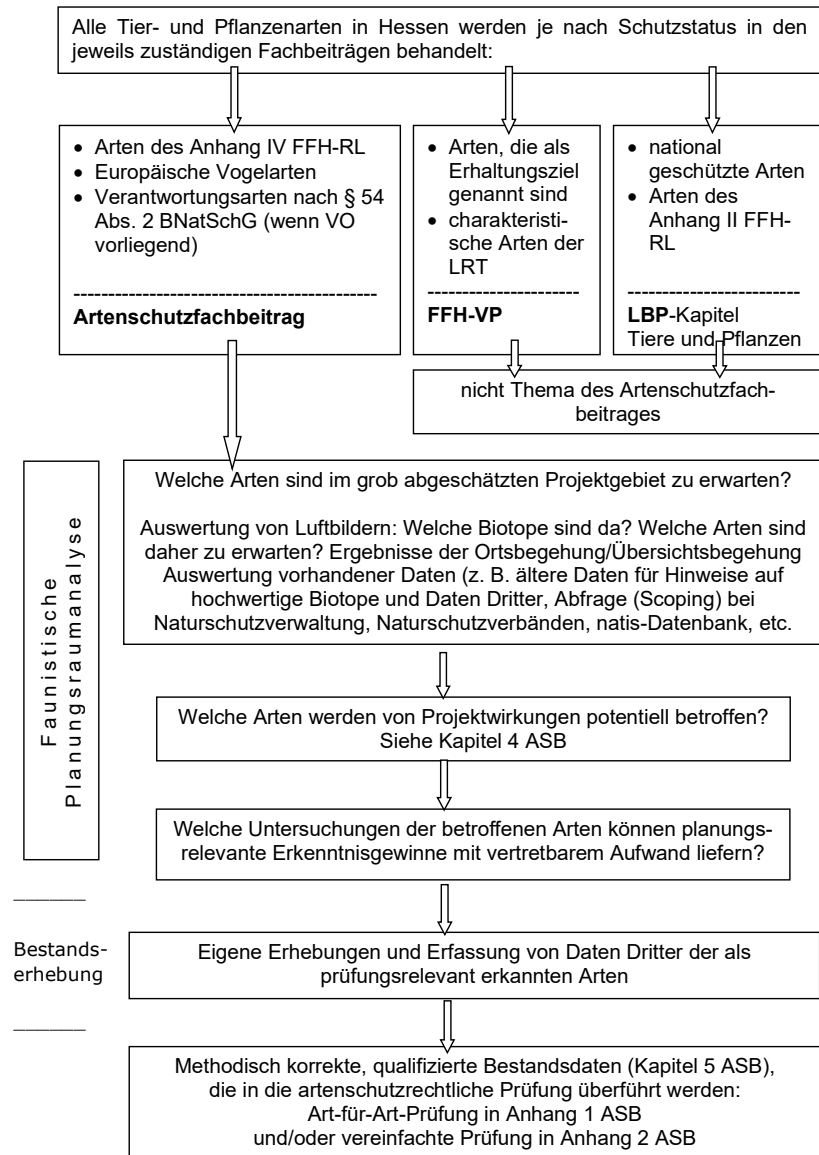
Als Ergänzung der Abbildung 1 des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen („Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten ...“) wird in Abb. 1 dargestellt, wie die artenschutzrechtlich zu behandelnden Arten bei einem Projekt in einem Planungsraum herausgefiltert bzw. abgeschichtet werden (vgl. ALBRECHT et al. 2014).

3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011, jeweils aktualisierte Fassung- 3. Fassung 2015).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.



3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

3.4 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in Hessen die Obere Naturschutzbehörde beim jeweiligen Regierungspräsidium) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Folgende Ausnahmeveraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden im technischen Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kapitel 2.6) (vgl. RE 2012, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 2012) dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die zumutbaren Alternativen werden im technischen Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kapitel 3) (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 2011) beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen in Kapitel 8 artenschutzfachlich bewertet.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL).
 Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.4.2010, AZ.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9)

4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Die Flächen des Geltungsbereichs sind zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend befestigt/ asphaltiert und es befindet sich eine große ehemals gewerblich genutzte Lagerhalle auf der Fläche. Lediglich auf schmalen Randbereichen findet sich eine Ruderalflur und einige wenige Gehölze.

Das Plangebiet wird neben einigen kleineren landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker/ Grünland) von der L 3093 wie auch von der Straße „Auf dem Joch“ eingegrenzt.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bbauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	
Baubedingt	Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen Temp. Lärm, Erschütterung und Silhouettenwirkung durch Baubetrieb
Anlagebedingt	Flächenverlust
Betriebsbedingt	Optische und akustische Störwirkungen möglich

5 Bestandserfassung

5.1 Methoden der Bestandserfassung

Das Plangebiet zwischen April und Juli 2020 einer Bestandserhebung unterzogen. Hierbei lag ein Schwerpunkt neben der Erhebung der vorhandenen Biotoptypen, auf der Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten.

Tabelle 2: Erfassungstermine

Nr.	Datum	Zeit	Wetter	Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsmethode
1	24.04.2020	09:00-11:00	Sonnig, 18 °C, fast windstill	Vegetation, Vögel, Reptilien	Biotoptypenkartierung Sicht-/ Verhör
2	04.05.2020	22:30-23:15	9°C, windstill	Fledermäuse, Vögel	Detektorbegehung Verhörmethode, Klangatrappe
3	21.05.2020	7:30-8:30	Sonnig, 17,5 °C schwach windig	Vögel, Reptilien	Sicht-/ Verhör Langsames Abgehen pot. geeigneter Strukturen
4	03.06.2020	5:30-6:15	Sonnig, 14°C, schwach windig	Vögel	Sicht-/ Verhör
5	12.06.2020	8:00-9:00	Sonnig, 18°C schwach windig	Vögel, Reptilien	Sicht-/ Verhör Langsames Abgehen pot. geeigneter Strukturen
6	13.06.2020	23:00-23:45	23°C, windstill	Fledermäuse	Detektorbegehung

7	01.07.2020	08:00-09:30	Tlw. Bewölkt, 18°C windig	Vögel, Reptilien	Sicht-/ Verhör Langsames Abgehen pot. geeigneter Strukturen
---	------------	-------------	---------------------------	------------------	--

Aufgrund des Fehlens weiterer entscheidender Biotopstrukturen, ist von keinem weiteren Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen wie auch Pflanzen auszugehen bzw. konnte dies auch nicht nachgewiesen werden.

5.2 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten aus angrenzenden Bbauungsplänen etc. und die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Aufgrund der vorherrschenden Habitategnungen bzw. Habitatstrukturen wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung die folgenden Artengruppen näher betrachtet bzw. nach einer kurzen Vorprüfung verworfen.

5.3.1 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

5.3.1.1 Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes kommen im Bereich der vorhandenen, ehemals gewerblich genutzten Lagerhalle, wie auch in dem stehenden Totholz geeignete Quartiere siedlungs-, wie auch baumbewohnender Fledermausarten vor. Es handelt sich hier zum einen um Nischen- und Spaltenquartiere innerhalb der alten Lagerhalle, wie auch um Baumhöhlenquartiere innerhalb der zwei stehenden Totholzbäume im Westen des Plangebietes.



Foto 1: stehendes Totholz mit Baumhöhlenbesatz



Foto 2: Nischen und Spalten Beispiele in der Lagerhalle

Die angrenzende Ortslage von Niederweimar stellt in Teilbereichen potenzielle Quartiere für Fledermäuse dar.

Eine Auswirkung auf das Jagdverhalten bzw. negative Auswirkungen auf ggf. vorhandene Transfer Routen können aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der Art des Eingriffs ausgeschlossen werden.

Somit stellen Fledermäuse eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

Ergebnis

Im Rahmen einer zweimaligen Detektorbegehung (siehe Tab. 1) konnten die folgenden Arten nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Nachgewiesenen Fledermausarten

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)
Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, G = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;
Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)
Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich
Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen, Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): § - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Deutscher Artname (Kürzel)	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Fledermäuse						
Zwergfledermaus (Zf)	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Günstig	NG	-	Ja	PB
Großes Mausohr (gM)	<i>Myotis myotis</i>	Günstig	NG	-	Ja	PB
Breitflügel-Fledermaus (Bf)	<i>Eptesicus serotinus</i>	günstig	NG	-	Ja	PB

Es befinden sich keine Wochenstuben innerhalb des Untersuchungsgebietes. Obwohl die drei Arten nicht mit Quartieren innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden konnten, ist eine potenzielle Nutzung der Stammhöhlen oder aber einzelner Spalten im Hallenbereich als Sommerhangplatz möglich. Daher wird für die drei Arten jeweils ein Prüfprotokoll erstellt.

5.3.1.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Säugerarten, wie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus, Luchs und Wolf innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Somit stellen die sonstigen, artenschutzrechtlichen Säugetiere keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5.3.1.3 Vögel

Im Plangebiet kommen einige Strukturen vor, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von der Planung somit betroffen werden. Das Auftreten von störungsempfindlichen Arten ist, aufgrund der momentanen Nutzung der Flächen eher als unwahrscheinlich einzustufen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Vögel eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

Ergebnisse:

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** einen vollständigen Überblick der europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 4: Nachgewiesenen Tierarten

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)
Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, G = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen, Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BartSchV (Bundesartenschutzverordnung): § - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Deutscher Artname (Kürzel)	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Vögel						
Amsel (A)	<i>Turdus merula</i>	günstig	B	-	Ja	Tab.
Bachstelze (Ba)	<i>Motacilla alba</i>	günstig	B	-	Ja	Tab.
Blaumeise (Bm)	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	B	-	Ja	Tab.
Feldlerche (Fl)	<i>Alauda arvensis</i>	unzureichend	B	-	Ja	PB.
Grünfink (Gf)	<i>Carduelis carduelis</i>	Günstig	NG	kWi	nein	-
Hausrotschwanz (Hr)	<i>Phoenicurus ochuros</i>	günstig	B		ja	Tab-
Hausperling(Hsp)	<i>Passer domesticus</i>	Unzureichend	B	-	Ja	PB
Kohlmeise (Km)	<i>Parus major</i>	Günstig	NG	kWi	nein	-
Mauersegler (Ma)	<i>Apus apus</i>	Unzureichend	NG	kWi	nein	-
Mehlschwalbe (Ms)	<i>Delichon urbica</i>	unzureichend	NG	kWi	nein	-
Rauchschwalbe (Rs)	<i>Hirundo rustica</i>	Unzureichend	NG	kWi	nein	-
Rotkehlchen (Rk)	<i>Erithacus rubecula</i>	Günstig	NG	kWi	nein	-
Schwarzmilan (Sm)	<i>Milvus migrans</i>	unzureichend	NG	kWi	nein	-
Star (S)	<i>Sturnus vulgaris</i>	Günstig	NG	kWi	nein	-
Tannenmeise (Tm)	<i>Parus ater</i>	günstig	B	Ja	Tab.	Ja

Im Rahmen der Untersuchung konnten innerhalb des Geltungsbereichs sowie in seinem unmittelbaren Umfeld 15 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon handelt es sich bei 7 Arten um Brutvögel. 8 Arten sind als Nahrungs- bzw. Gastvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes anzusprechen. Brutbelege bzw. brutanzeigendes Verhalten konnte hier nicht festgestellt werden.

Fast alle nachgewiesenen Brutvögel im Gebiet befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Ausnahmen bilden hier lediglich der Haussperling und die Feldlerche. Letztere brütet auf den weiter westlich und nordwestlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker). Der Haussperling konnte mit einem Brutpaar im Dachbereich der alten Halle nachgewiesen werden. Eine Art für Art Prüfung dieser Arten erfolgt über ein jeweiliges Prüfprotokoll.

Bei allen weiteren nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um allgemein hin weit verbreitete Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

An das in Tabelle 4 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausscheidungskriterien angelegt:

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tabelle 4 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können die 8 Arten, die das Plangebiet lediglich temporär zur Nahrungssuche aufsuchen von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschlossen werden. Alle weiteren in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**⁴ aufgeführten Arten sind als prüfungsrelevante Arten im Wirkraum des Vorhabens anzusehen und erfahren entweder im Rahmen eines Prüfprotokolls eine separate Betrachtung, oder aber innerhalb der Tabelle für allgemein hin weit verbreitete Arten (siehe Anhang).

5.3.1.4 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 10 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Zauneidechse möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Reptilien mit der Zauneidechse eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

Ergebnisse

Im Rahmen einer Reptilienuntersuchung wurde das Plangebiet einer viermaligen Begehung unterzogen. Hierzu wurde entsprechend dem aktuellsten Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora³ eine Sichtbeobachtung durchgeführt. Auf potenziell geeigneten Flächen wurde durch langsames Abgehen mit einer Geschwindigkeit von 0,5km/h geeignete Strukturen abgesucht.

Es ergab sich kein Hinweis auf ein Zauneidechsenvorkommen.

³ Kartiermethodenleitfaden : Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen . 3. Fassung September 2020. Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

5.3.1.5 Amphibien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 10 artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet kein Vorkommen von Amphibienarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Amphibien keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5.3.1.6 Käfer

Im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten aufgeführt (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet kein Vorkommen der o.g. Käferarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Käfer keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5.3.1.7 Libellen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen vier artenschutzrechtlich relevante Libellenarten aufgeführt (Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Libellenarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Libellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5.3.1.8 Schmetterlinge

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen sieben artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten aufgeführt (Skabiosen Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler- und Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling, schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen (lediglich Vorkommen artenarmer Pferdeweiden, ohne Wiesenknopf) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Schmetterlingsarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Schmetterlinge keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5.3.1.9 Heuschrecken

In Deutschland sind keine Heuschreckenarten in Anhang II bzw. IV der FFH Richtlinie geführt. Dennoch kommen 11 Heuschreckenarten in Deutschland vor, die als streng geschützt eingestuft sind.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Heuschreckenarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Heuschrecken keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

Weitere Anhang IV Arten bzw. Tiergruppen sind aufgrund der Biotopausstattung bzw. aufgrund fehlender Nachweise nicht zu erwarten.

Auch konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

6 Konfliktanalyse

6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tabelle 3 und 4 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang).

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV als „streng geschützt“ sind und deren Erhaltungszustand als ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft ist, oder die im Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet.

Bei allen Brutvogelarten, die mit „ja“ gekennzeichnet sind und sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden, wird jeweils ein Prüfprotokoll angefertigt. Dies betrifft innerhalb der vorliegenden Planung die **Feldlerche** und den **Hausperling**.

Bei den mit „nein“ gekennzeichneten Arten handelt es sich um Arten, die das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche sporadisch aufsuchen und keine Ruhe-/ Fortpflanzungsstätte innerhalb des Geltungsbereiches aufweisen.

6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tabelle 5 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

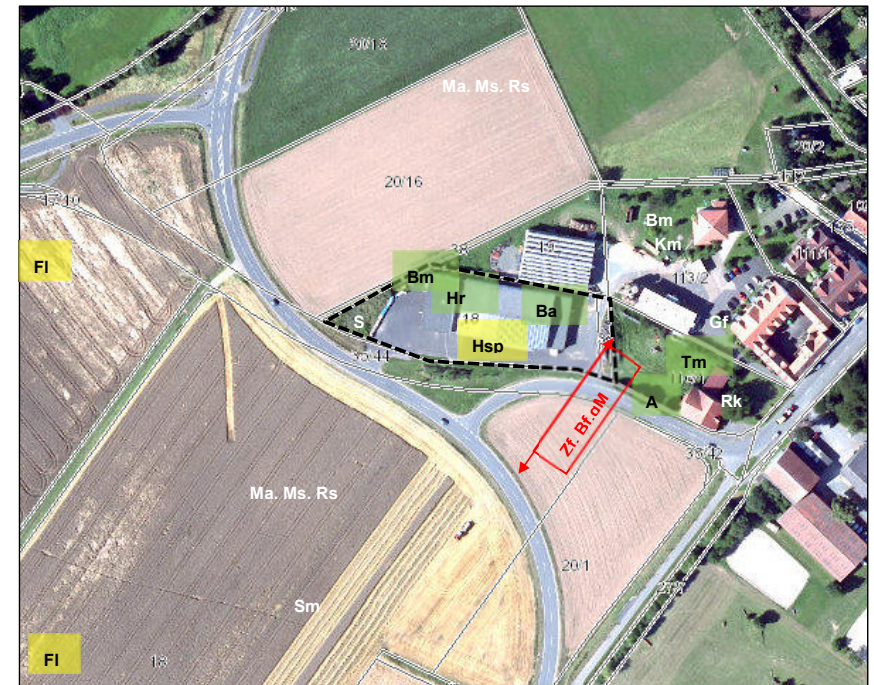


Abbildung 1: Faunistische Nachweisorte (Kürzel, s. Tab. 5)

Tabelle 5: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- = keine Verbotsauslösung, (+) = Verbotsauslösung ohne Berücksichtigung von Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen; + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1 Tötung	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung	Vermeidung/ Ausgleich	CEF	FCS
Vögel						
Amsel (A)	-	-	-	-	-	-
Bachstelze (Ba)	+	-	+	B, +	-	-
Blaumeise (Bm)	-	-	-	-	-	-
Feldlerche (Fl)	-	-	-	-	-	-
Grünfink (Gf)	-	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz (Hr)	+	-	+	B, +	-	-
Hausperling(Hsp)	+	-	+	B, +	-	-
Kohlmeise (Km)	-	-	-	-	-	-
Mauersegler (Ma)	-	-	-	-	-	-
Mehlschwalbe (Ms)	-	-	-	-	-	-
Rauchschwalbe (Rs)	-	-	-	-	-	-
Rotkehlchen (Rk)	-	-	-	-	-	-
Schwarzmilan (Sm)	-	-	-	-	-	-
Star (S)	-	-	-	-	-	-
Tannenmeise (Tm)	-	-	-	-	-	-
Fledermäuse						
Zwergfledermaus (Zf)	-	-	-	B, +		
Großes Mausohr (gM)	-	-	-	B, +		
Breitflügel-fledermaus (Bf)	-	-	-	B, +		

Nahrungshabitate sind vom Schutzbereich des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht umfasst (BVerwG: A 4 bei Jena Beschluss vom 13.3.2008, - 9 VR 9/07). Daher erfahren die Arten, die das Plangebiet lediglich sporadisch als Nahrungsgebiet aufsuchen, keine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung mehr, da davon ausgegangen werden kann, dass der geplante Eingriff in Teilbereiche des Nahrungshabitats der einzelnen Arten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Vögel/ Fledermäuse

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme kommt es zu einem Abriss der ehemals gewerblich genutzten Lagerhalle. Da diese mit ihren z.T. vorhandenen Nischen und Spalten als Brutstätte für den Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz dient, kann es hier im Zusammenhang mit der Zerstörung der Fortpflanzungsstätte – ohne die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen – zu einer Verletzung bzw. Tötung einzelner Tiere der Arten kommen.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung kann eine Verletzung/ Tötung der o.g. Tiere ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die vorhandenen Spalten und Nischen stellen ebenfalls potenzielle Quartiere für die nachgewiesenen Fledermausarten da. Im Zusammenhang mit der Zerstörung dieser Quartiere könnte es – ohne die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen – zu einer Verletzung bzw. Tötung einzelner Tiere der Arten kommen.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung kann eine Verletzung/ Tötung der o.g. Tiere ausgeschlossen werden.

b) Störung

Vögel

Störeinflüsse sind zum einen im Zuge der Baumaßnahme, d.h. zeitlich begrenzt wie auch zum anderem im Zuge der Wohnnutzung zu erwarten.

Bei dem weitaus größten Teil der nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich allerdings um typische Siedlungsfolger, die eine geringe Störfähigkeit in Bezug auf die o.g. Störwirkungen aufweisen.

Eine Störung der Feldlerche ist aufgrund der Entfernung zum Reviermittelpunkt (> 200m) nicht zu erwarten. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010)⁴ liegt die Abnahme der Habitategnung für die Feldlerche bei Straßen mit einer geringen verkehrlichen Belastung (Kfz/24h bis 10.000) in einem Abstand von 100-300 m bei lediglich 10 %. Aufgrund der Tatsache, dass es durch die geplante Bebauung nicht zu einer gravierenden Mehrbelastung auf der L 3093 kommt bzw. der Grenzwert von <10.000 Kfz/24h nicht überschritten wird und die Art bereits zum momentanen Zeitpunkt mit verkehrlichen Störwirkungen konfrontiert ist, ist der Fakt der Störung der Feldlerche durch die geplante Baumaßnahme zu vernachlässigen.

⁴ GARNIEL, A & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr ; i.A.v. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Fledermäuse

Fledermäuse weisen eine geringe Anfälligkeit, bezogen auf die, durch das Planvorhaben potenziell entstehenden Störwirkungen, auf.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Vögel/ Fledermäuse

Im Rahmen des Abrisses der vorhandenen Gebäude kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten einiger Vögel- und Fledermausarten.

Der Verlust potenzieller Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten ist durch das Aufhängen von Fledermauskästen sowie Vogelnistkästen (Sperlingskästen und Halbhöhlenkästen) zu kompensieren.

Unmittelbar vor dem Abriss, ist das Gebäude auf Besatz hin, zu kontrollieren.

Vorhandene Höhlenbäume blieben von der Baumaßnahme unbeeinträchtigt und werden zum Erhalt festgesetzt.

Durch das Ergreifen geeigneter artenschutzrechtlicher Vermeidungs- wie auch Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen wird durch das geplante Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Somit stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

7 Maßnahmenplanung

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**5 wurde für einige Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (V_{AS})

Tabelle 6: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
1 V _{AS}	Bauzeitenbeschränkung Der Abriss des vorhandenen Gebäudes ist außerhalb der Brut- und Setzzeit bzw. zu Zeiten höchster Migration durchzuführen.	Vögel, Fledermäuse
2 V _{AS}	Ökologische Baubegleitung Kontrolle der Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen	Vögel, Fledermäuse
3 V _{AS}	Erhalt vorhandener Höhlenbäume Die vorhandenen Höhlenbäume im westlichen Planbereich sind zu erhalten und zu schützen.	Vögel, Fledermäuse

Tabelle 7: Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
CEF 1	Anbringung von Fledermaus-/ Vogelnistkästen An geeigneten Stellen ist die Anbringung von folgenden Nistenkästen vorzunehmen: 2 Fledermauskästen 3 Vogelnistkästen (1 Sperlingskoloniekasten, 2 Halbhöhlenkästen)	Vögel, Fledermäuse

Durch die Umsetzung der o.g. Vermeidungs- wie auch Ausgleichsmaßnahmen kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

Marburg im März 2018

Dipl. Biol. O. Vollhardt

Literaturverzeichnis

- BERGMEIER, E. & NOWAK, B. (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden Hessens. Vogel und Umwelt, Heft 5, S. 23-33.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BEZZEL, E. (2006): Das BPV Handbuch Vögel. Alle Brutvögel Mitteleuropas. Auflage 2006
- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz **55**: 1-434
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Nr. 24. Kilda-Verlag. Greven.
- BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 25. März 2002. (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)
- DIETZ, M & LANG, J. (1993): Stellungnahme zum Thema Fluglärm und Fledermäuse. – Laubach
- DIETZ, M. & M. SIMON (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 65 pp
- DIETZ, M. (2002): Fledermäuse im Waldschutzgebiet Kellerwald. Schriftenreihe der Regionalen Entwicklungsgruppe e.V. und des Naturparks Kellerwald-Edersee.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GODMANN, O. (1994): Zwergfledermaus (P.pipistrellus), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 64-65
- HAGBNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 28.12.2010 (GVBl. I S. 629)
- HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkungen auf freilebende Säugetiere. In: Reck, H. (2001): Lärm und Landschaft. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: 41-70, Bonn-Bad Godesberg.
- HESSEN MOBIL (2020) Leitfaden der Erfassungsmethoden -und zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen:
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland (Stand: 13. März 2014). 5 Seiten.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden: 50 Seiten.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 23.10.2019).

- KOCK, D. & KUGELSCHAFER, K. (1996): Teilwerk I, Säugetiere in Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessen, Hrsg. Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz: 7-22
- KORN, M & STÜBING, T. (2010): Vögel in Hessen:HGON
- KUGELSCHAFER K. & M. WEBER (2005): Hessisches Mausohrmonitoring, Zusammenstellung der jährlichen Bestandszählungen, unveröff.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 Seiten.
- MAUERSBERGER, G.(1995): Urania Tierreich – Vögel. Urania Verlag.
- RECK, H. (1992): Arten und Biotopschutz in der Planung - Empfehlungen zum Untersuchungsaufwand und zu Untersuchungsmethoden für die Erfassung von Biodeskriptoren. Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 4.
- ROGÉE, E. & G. LEHMANN (1994): Großes Mausohr (M. myotis), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 50-51
- SIMON, M. & K. KUGELSCHAFER (1999): Die Ansprüche der Zwergfledermaus an ihr Winterquartier (Pipistrellus pipistrellus) an ihr Winterquartier: Nyctalus 7: 2-11
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL UND J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 71, Bundesamt für Naturschutz: 275pp
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.

Anhang I

Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Arten

Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Arten

Für die aufgeführten Brutvogelarten (N) sind die Verbotsstatbestände letztlich unzutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44Abs. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die aufgeführten „Gastvögel“ (G) besitzen anderweitig liegende Verbreitungs- bzw. Vorkommensorte und wurden im Plangebiet nur einmal gesichtet. Eine regelmäßige Nutzung des Gebietes ist nicht gegeben. Bei den potentiell vorkommenden Arten (P) liegen keinerlei Nachweise zum momentanen Zeitpunkt wie aber auch in den vergangenen 8 Jahren vor. Daher müssen die unten aufgeführten Arten keiner ausführlichen Prüfung (siehe Prüfprotokolle) unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störung	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2)	Erläuterung	Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	B	I	469.000-545.000	-	-	-		-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	B	I	45.000-55.000	+	-	+		1 VAs, CEF 1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	B	I	297.000-348.000	-	-	-		3 VAs
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	B	B	I	58.000-73.000	+	-	+		1 VAs, CEF 1
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	B	I	89.000-110.000	-	-	-		-

Anhang II

Prüfprotokoll

- Haussperling
- Feldlerche
- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Großes Mausohr

Haussperling (Passer domesticus)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

(Quelle: G.Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)

Er ist sehr weit verbreitet und fehlt nur in den Polartgebieten, in Westaustralien und in Südostasien. In Amerika und Australien ist der Sperling eingeführt worden und hat sich in diesen Erdteilen schnell ausgebreitet.

Haussperlinge sind ausgesprochene Kulturfolger. Sie haben sich dem Menschen seit Beginn seiner Siedlungsgeschichte angeschlossen und bauen ihre einfachen Nester in Nischen oder Höhlen gerne in der Nähe von oder in Häusern, zum Beispiel unter Dachpfannen und in Mauerspalteln aber auch in Baumhöhlen Die Brutsaison beginnt Mitte/ Ende April. Nicht selten erfolgen 3-4 Jahresbruten. Eine zwangsläufige Wiederbesetzung des Vorjahresnestes erfolgt nicht.

Zur Erfolgsstrategie des Spatzen zählt seine Anpassungsfähigkeit Sie leben gerne gesellig und treten häufig in Schwärmen auf. Ein Paar bleibt jedoch sein Leben lang zusammen

In den letzten Jahrzehnten haben Häusersanierungen und Fassadenversiegelungen dazu geführt, dass der Haussperling immer weniger Nistplätze findet. Vor allem in den Städten

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

ist er zunehmend seltener anzutreffen. Früher waren Sperlinge auch deshalb so zahlreich, weil bei der Ernte viel Korn auf den Feldern liegen blieb. Auch unverdaute Körner aus Pferdeäpfeln waren eine bedeutende Nahrungsquelle. Heutzutage sind die Erntemaschinen viel effizienter und Pferdefuhrwerke nicht mehr vorhanden, und das geringere Nahrungsangebot ist mit ein Grund für den Rückgang der Bestandszahlen der Sperlinge. In der Stadt passen sich die Spatzen an und werden zu Allesfressern

Der Haussperling ist der Gruppe 5 „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zur Straße“ zuzuordnen und weist eine Effektdistanz von 100 m auf (Garniel. 2010).

4.2 Verbreitung

Der Haussperling ist flächendeckend in Hessen verbreitet. Der aktuelle hessische Bestand des Haussperlings umfasst 165.000-293.000 Reviere, wobei eine langfristige Bestandsabnahme (1980-2005) zu verzeichnen ist. Innerhalb einer kurzfristigen Bestandsbetrachtung (2005-2010) bleibt der Bestand allerdings annähernd stabil (STÜBING et al. 2010).

Der Trend des Erhaltungszustandes ist als „sich verschlechternd“ einzustufen.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Haussperling kommt innerhalb des Geltungsbereiches mit einem Brutpaar in einer Nische unterhalb des Daches der ehemaligen Lagerhalle vor.

Der Nachweisort ist in der Abb. 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags festgehalten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei einem Abriss der vorhandenen Lagerhalle, käme es zu einem Verlust vorhandener Fortpflanzungs-/ Ruhestätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da es zwangsläufig zu einem Abriss der Lagerhalle kommt, gehen die hiermit Verbundenen potenziellen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten verloren.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF 1: Anbringung eines Sperlingskoloniekastens an geeigneter Stelle

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Abriss der vorhandenen Lagerhalle, kann es zu einem Verlust vorhandener Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und somit möglicherweise zu einer Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

1 V_{AS}: Durch eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung kommt es nicht zu einem Tötungstatbestand im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten.

Bei der Art handelt es sich um eine äußerst mobile Art. Die Art und Weise des Eingriffs führt grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Durch die Festsetzung einer Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Abrisses der Lagerhalle, kommt es durch die Maßnahme nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Haussperling ist gegenüber den projektspezifischen Wirkungen wie Lärm unempfindlich.

Störeinflüsse in Form von Lärm und optischen Beeinträchtigungen gehen bereits zum momentanen Zeitpunkt von der vorhandenen Nutzung der Planflächen und der umliegenden Flächen aus.

Der Haussperling als synanthrope Arten ist an die Störeinflüsse der Siedlung bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung angepasst und wenig störanfällig.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.

sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Feldlerche (Alauda arvensis)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (Alauda arvensis)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

(Quelle: G.Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)

Die Feldlerche nistet in der genutzten Agrarlandschaft als Besiedler der offenen Kulturlandschaft. Über diesen vom Menschen geschaffenen Ersatzlebensraum besiedelt sie auch feuchte und moorige Brachländer, sowie Kahlschläge und Aufforstungsflächen. Im Brutrevier sollte die Deckung der Vegetation 50 % nicht unterschreiten, bei einer Vegetationshöhe von ca. 15-25 cm. Sie hält Abstand zu höheren Strukturen. Deshalb sind mosaikartig gegliederte halboffene Landschaften mit hohem Waldanteil, enge Täler und strukturreiche Freilandflächen als Habitat ungeeignet. Die Bodennesterr werden jedes Jahr neu, entsprechend der gegebenen Örtlichkeiten bzw. Nutzung gebaut. Eine Folgenutzung ein und des selben Nestes geschieht nicht. Feldlerchen brüten in Mitteleuropa häufig zweimal. Hauptursache für Gelege- und Jungenverluste sind menschliche Einwirkungen wie Ausmähen des Nestes, aber auch durch verschiedene Prädatoren (Katzen, Fuchs, Rabenkrähe).

Durch die hohe reviertreue der Partner kommt es häufig zu Wiederverpaarungen der sonst in monogamer Saisonehe lebenden Vögel.

Das Nest wird als ca. 7 cm tiefe Bodenmulde angelegt. Dabei sollte die umgebende Vegetation eine Höhe von 15-25 cm aufweisen. Die ersten Eier werden relativ spät ab Mitte April gelegt.

Die Feldlerche ist der Gruppe 4 „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ zuzuordnen und weist allerdings eine Effektdistanz von 500 m auf (Garniel. 2010).

Nach der Modellprognose nach GARNIEL (2010) rangiert die Feldlerche zwar nicht unter den lärmempfindlichen Arten, jedoch im oberen Feld des Rankings. Da sich das Meideverhalten mit den Verkehrsstärken verschärft, ist es möglich, dass der Lärm hierfür verantwortlich ist. Weitere Faktoren wie optische Störreize sind am räumlichen Verteilungsmuster der Art wahrscheinlich auch beteiligt. Dieses Ergebnis ist für eine Art aus dem oberen Mittelfeld der Ranking-Liste plausibel.

Bei einem Verkehrsaufkommen von - wie im vorliegenden Planungsfall <10.000 Kfz/ 24 h nimmt die Habitategnung vom Fahrbahnrand bis 100-300 m um 10 % ab. Die Abnahme der Habitategnung liegt bei einem Abstand von 300m bis 500 m bei 0 % (Zone 3).

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von 200 m zum nachgewiesenen Revirmittelpunkt

4.2 Verbreitung

Je nach geografischer Verbreitung ist die Feldlerche ein Standvogel oder Teilstreckenzieher.

Die Feldlerche kommt v.a. in den Niederungen vor. In Hessen ist sie weit verbreitet und relativ häufig, wobei eine kontinuierliche und überregionale Abnahme in den vergangenen Jahrzehnten feststellbar ist. Der Bestand in Hessen liegt bei > 10.000 (150.000-200.000) Brutpaaren; Bestandsentwicklung abnehmend.

Die Brutorttreue der Adulten ist als sehr hoch zu bezeichnen (> 90 % der Adulten). Bei den Juvenilen liegt die Brutorttreue zwischen 60 und > 90 % und ist daher als mittel bis hoch einzustufen. Es handelt sich bei der Feldlerche um einen Zugvogel ohne besondere Akkumulationen in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten. Die Reviergröße der Feldlerche liegt zwischen 0,5 – 4,0 ha. Der Aktionsradius ist mit > 10 ha als klein zu bezeichnen.

Durch eine Verknüpfung der gewonnenen Erkenntnisse aus einer Brutvogelkartierung zum Feldlerchenvorkommen (Staatliche Vogelschutzwerte & PNL, 2010) ergibt sich über eine Ergebnismatrix, dass die „lokale Population der Feldlerche“ über einen regionalen Maßstab erfolgen muss. Innerhalb Hessens existieren 17 lokale Populationen der Feldlerche.

Die nachgewiesenen Feldlerchen, gehören der lokalen Population des Vogelsberges an.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Feldlerche wurde flächendeckend im Offenland des Untersuchungsbereiches kartiert.

Insgesamt konnten 2 Reviere nachgewiesen werden. Die Nachweisorte sind auf der Plankarte Artenschutz festgehalten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachgewiesenen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten liegen außerhalb des Plangebietes.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt werden, ist auch eine Tötung im Zusammenhang mit Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht gegeben. Kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht anzunehmen, da die gefahren Geschwindigkeit im Kurvenbereich sehr gering sind. Eine signifikante Erhöhung der Tötungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die nächstgelegenen Brutstätten liegen in einer Entfernung von ca. 200 m.

Laut der Studie von GARNIEL & MIERWALD (2010) „Vögel und Straßenverkehr“ gehört die Feldlerche der Gruppe 4 an „Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit“. Nach der Modellprognose rangiert die Feldlerche zwar nicht unter den empfindlichen Arten, jedoch im oberen Feld des Rankings. Da sich das Meidungsverhalten mit den Verkehrsstärken verschärft, ist es möglich, dass der Lärm hierfür verantwortlich ist. Weitere Faktoren wie optische Störreize sind am räumlichen Verteilungsmuster der Art wahrscheinlich auch beteiligt. Dieses Ergebnis ist für eine Art aus dem oberen Mittelfeld der Ranking-Liste plausibel.

Bei einem Verkehrsaufkommen von - wie im vorliegenden Planungsfall - <10.000 Kfz/ 24 h nimmt die Habitat Eignung vom Fahrbahnrand bis 100 m um 40 % ab (Zone 1) und von 100-300 um 10 % ab (Zone 2). Die Abnahme der Habitat Eignung liegt bei einem Abstand von 300m bis 500 m bei 0 % (Zone 3). Im vorliegenden Planfall kommt es somit zu einer Abnahme der Habitateignung von lediglich 10 %.

Setzt man nun die betroffenen 2 Brutpaare in Relation zur lokalen Population und betrachtet man unter diesem Aspekt die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben, so ergibt sich folgendes Bild:

Angaben zur „lokalen Population der Feldlerche“ erfolgen über einen regionalen Maßstab. Innerhalb Hessens existieren 17 lokale Populationen der Feldlerche (PNL, 2010). Das Plangebiet gehört der lokalen Population des „Amöneburger Beckens incl. Lahntal“ an. Verdichtungszentren mit hoher Bestandsdichte kommen hier v.a. aufgrund der Höhenlage und der Vegetationsbeschaffenheit nicht vor. Der Bestand liegt hier bei 9.000-14.000 Revieren, die durchschnittliche Siedlungsdichte bei 2,0 – 3 Reviere / 10 ha.

Die minimale Beeinträchtigung der Feldlerche (s.o.) liegt im vorliegenden Planfall weit unter 1 %, so dass daraus zu schließen ist, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommt und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen →weiter unter Pkt. 8
„Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16
FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der
Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Lebensräume der Zwergfledermaus lassen sich kaum vereinheitlichen. Zwergfledermäuse sind typ. Spaltenbewohner an Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig zu beobachten (Simon et al. 2004) Häufig liegen die Jagdgebiete in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind historische Dorfkern mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 2 km um das Quartier. Die Nahrung besteht aus kleinen Insekten wie Mücken und Kleinschmetterlinge.</p> <p>Im Winter suchen die Tiere meist die gleichen Quartiere auf, bzw. Spalten in Kellern, historischen Gebäuden und Brücken. Sie suchen häufig unterirdische Höhlen, Keller oder</p>				

Stollen zum Überwintern auf. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

4.2 Verbreitung

Die Art findet sich im gesamten Bundesgebiet und ist die häufigste Fledermaus. Sie ist auch in Hessen offenkundig die häufigste Fledermausart (SIMON: 2003). Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von 0,24 Individuen/ km² entspricht (SIMON. 2003). Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar. Dennoch gilt ihr Bestand hessenweit als gefährdet (RL 3).

Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu (Grimmberger & Bork 1979, Simon, 1998).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte die Art an beiden Terminen der Detektorbegehung mit einzelnen Rufen im Jagdflug nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Obwohl im Rahmen der Detektorbegehung und auch einer ersten Inaugenscheinnahme der bestehenden Lagerhalle keine Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere nachgewiesen wurden, ist es dennoch nicht vollkommen auszuschließen, dass in den Frühjahrs-/ Sommermonaten die Art einzelne Spalten innerhalb der alten Lagerhalle als Tagesquartier (Ruhequartier) nutzt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da es im Zuge der Baumaßnahme zu einem Abriss der Lagerhalle kommt sind keine Vermeidungsmaßnahmen an dieser Stelle möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da es zwangsläufig zu einem Abriss der Lagerhalle kommt, gehen die hiermit Verbundenen potenziellen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten verloren.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

CEF 1: Anbringung eines Fledermauskastens an geeigneter Stelle (Sommerquartier).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	Beschädigung,
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Abriss der vorhandenen Lagerhalle, kann es zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und somit möglicherweise zu einer Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

1 V_{AS}: Durch eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung kommt es nicht zu einem Tötungstatbestand im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten.

2 V_{AS}: Eine ökologische Baubegleitung sollte kurz vor Abrissbeginn die Lagerhalle auf aktuellen Fledermausbesatz hin überprüfen und ggf. notwendige Maßnahmen ableiten.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Werden die genannten Maßnahmen durchgeführt, kommt es zu keinem signifikanten Tötungsrisiko für die Tiere.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
---	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus als synanthrope Art nur gering empfindlich. Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht

zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
---	--

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Großes Mausohr (Myotis myotis)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großes Mausohr (Myotis myotis)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Große Mausohr ist die größte einheimische Fledermausart. Die meisten Wochenstubengesellschaften finden sich in großvolumigen Dachböden. Nur ausnahmsweise nutzen Mausohren Quartiere, in denen sie sich nur krabbelnd fortbewegen können (KUGELSCHAFTER 2005). Einzelhangplätze finden sich in Dachböden, Kästen, aber auch Baumhöhlen werden genutzt. Die Überwinterung erfolgt vorwiegend unterirdisch in Höhlen und Stollen.

Als Jagdbiotop werden lichte Altholzbestände, aber auch offene und landwirtschaftlich genutzte Flächen von den Mausohren im Rahmen ihrer Nahrungssuche genutzt. Die max. Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet liegt bei ca. 15-20 km. Die Nahrung besteht vorwiegend aus bodenaktiven Insekten von kleiner 1 cm Körperlänge, denen das Mausohr „zu Fuß“ nachstellt. Größere Insekten wie Maikäfer oder Schmetterlinge jagen sie auch in der Luft.

4.2 Verbreitung

In Hessen sind etwa 60 Wochenstubengesellschaften nachgewiesen (DIETZ & SIMON 2002). Die nächsten bekannten Wochenstubengesellschaften befinden sich in Rodheim-Bieber (Luftlinie ca. 15 km) und Erbenhausen (Luftlinie ca. 14 km).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das große Mausohr wurde im Rahmen der Detektorbegehungen lediglich an einem Termin mit zwei Rufen nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Obwohl im Rahmen der Detektorbegehung und auch einer ersten Inaugenscheinnahme der bestehenden Lagerhalle keine Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere nachgewiesen wurden, ist es dennoch nicht vollkommen auszuschließen, dass in den Frühjahrs-/ Sommermonaten die Art einzelne Spalten innerhalb der alten Lagerhalle als Tagesquartier (Ruhequartier) nutzt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da es im Zuge der Baumaßnahme zu einem Abriss der Lagerhalle kommt sind keine Vermeidungsmaßnahmen an dieser Stelle möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da es zwangsläufig zu einem Abriss der Lagerhalle kommt, gehen die hiermit Verbundenen potenziellen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten verloren.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF 1: Anbringung eines Fledermauskastens an geeigneter Stelle (Sommerquartier).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Abriss der vorhandenen Lagerhalle, kann es zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und somit möglicherweise zu einer Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

1 V_{AS}: Durch eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung kommt es nicht zu einem Tötungstatbestand im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten.

2 V_{AS}: Eine ökologische Baubegleitung sollte kurz vor Abrissbeginn die Lagerhalle auf aktuellen Fledermausbesatz hin überprüfen und ggf. notwendige Maßnahmen ableiten.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Werden die genannten Maßnahmen durchgeführt, kommt es zu keinem signifikanten Tötungsrisiko für die Tiere.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z.B. Straßen, Gebäuden) nur gering störungsanfällig.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen →weiter unter Pkt. 8
„Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht			
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Art ist als typische Hausfledermaus im menschlichen Siedlungsraum anzutreffen. In den Häusern halten sich Breitflügelfledermäuse häufig im Dachfirst zwischen Dachpfanne und Isolierung auf</p> <p>Die Breitflügelfledermäuse jagen gerne an Wald- und Siedlungsrändern, dort auch um Straßenlaternen herum, die Insekten anlocken. Die Hauptnahrung der Breitflügelfledermaus variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfern- und Schmetterlingsarten, wobei im Mai und Juni Maikäfer und Junikäfer und im August Nachtfalter, Dung- und Mistkäferarten (die Hauptbeutetiere darstellen). Die Breitflügelfledermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im Flug erbeuten</p> <p>Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden</p>			

<p>Anders als beispielsweise bei Wasserfledermäusen (<i>Myotis daubentonii</i>) oder Abendseglern (<i>Nyctalus</i>) sind keine Massenquartiere der Breitflügelfledermäuse bekannt in denen sie überwintern. In der Regel trifft man in den bekannten Winterquartieren nur Einzeltiere an. Selten sind es zwei bis vier Tiere.</p>
4.2 Verbreitung
<p>Der Bestand der Breitflügelfledermaus ist in Hessen nur lückenhaft bekannt. Die Zahl der bekannten Wochenstuben konnte seit 1994 mehr als verdoppelt werden. Schwerpunktorkommen sind v.a. Südhessen, sowie der Landkreis; Marburg-Biedenkopf. Dies liegt allerdings nicht zuletzt an der Bearbeiterdichte.</p> <p>Breitflügelfledermäuse kommen in ganz Mittel- und Südeuropa vor. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den ortstreuen Arten. Sie unternimmt keine weiten Wanderungen.</p>
Vorhabensbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wurde im Rahmend er Detektorbegehungen an beiden Terminen mit jeweils wenigen Rufen nachgewiesen werden.</p>
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
<p>a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Obwohl im Rahmen der Detektorbegehung und auch einer ersten Inaugenscheinnahme der bestehenden Lagerhalle keine Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere nachgewiesen wurden, ist es dennoch nicht vollkommen auszuschließen, dass in den Frühjahrs-/ Sommermonaten die Art einzelne Spalten innerhalb der alten Lagerhalle als Tagesquartier (Ruhequartier) nutzt.</p>
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Da es im Zuge der Baumaßnahme zu einem Abriss der Lagerhalle kommt sind keine Vermeidungsmaßnahmen an dieser Stelle möglich.</p>

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da es zwangsläufig zu einem Abriss der Lagerhalle kommt, gehen die hiermit Verbundenen potenziellen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten verloren.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF 1: Anbringung eines Fledermauskastens an geeigneter Stelle (Sommerquartier).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Abriss der vorhandenen Lagerhalle, kann es zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und somit möglicherweise zu einer Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

1 V_{AS}: Durch eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung kommt es nicht zu einem Tötungstatbestand im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten.

2 V_{AS}: Eine ökologische Baubegleitung sollte kurz vor Abrissbeginn die Lagerhalle auf aktuellen Fledermausbesatz hin überprüfen und ggf. notwendige Maßnahmen ableiten.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Werden die genannten Maßnahmen durchgeführt, kommt es zu keinem signifikanten Tötungsrisiko für die Tiere.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z.B. Straßen, Gebäuden) nur gering störungsanfällig.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!